

Planen Sie die Scheidung vor der Ehe

Ehe ist keine Lebensversicherung Im März hat das Bundesgericht neue Regeln zur Unterhaltszahlungspflicht bei einer Scheidung erlassen. Zwei Basler Familienrechtlerinnen erklären, warum die geänderte Rechtsprechung nicht einfach pro Mann und kontra Frau ist.

Mischa Hauswirth

Kommen mit der neuen Bundesgerichtspraxis nun ältere, konservative Familienmodelle unter Druck?
Claudia Mordasini: Die neuen Bundesgerichtsentscheide sind eher auf jüngere, modernere Familienmodelle ausgelegt, bei denen oft beide arbeiten. Es liegt deshalb auf der Hand, dass es eher konservativ gelebte Modelle treffen wird. Viele Ältere vertrauen auf den Schutz ihrer Versorgung, will heissen: Jener Partnerteil, der nicht gearbeitet hat, soll in seinem ehelichen Lebensstandard geschützt bleiben, wenn es zur Scheidung kommt.

Was ändert sich konkret?
Gabrielle Bodenschatz: Wer bislang zehn Jahre verheiratet war oder falls ein gemeinsames Kind aus der Ehe hervorging, konnte geltend machen, die Ehe sei lebensprägend, und so die Beibehaltung des zuletzt gelebten ehelichen Standards verlangen. Das wird inskünftig schwieriger werden. Neu werden wohl mehrere Kriterien erfüllt sein müssen, damit die Lebensprägung noch bejaht wird.

Mordasini: Nebst der Frage des Schutzes des ehelich gelebten Standards gibt es Anpassungen bei der Frage nach dem anrechenbaren Eigenverdienst des unterhaltsberechtigten Ehegatten sowie bei der Berechnungsmethode, die für die Bestimmung des Unterhalts herangezogen wird. Fortan gilt grundsätzlich immer die sogenannte zweistufige Berechnung. Das heisst: Die jeweiligen Existenzminima werden den Einkommen gegenübergestellt, und der resultierende Überschuss wird auf die Köpfe der Familie verteilt. Hier ist allerdings noch unklar, wo die Gerichte diese Überschussverteilung vornehmen werden, insbesondere in Fällen, in denen der unterhaltspflichtige Ehegatte eine Sparquote geltend macht.

Medien haben von Fällen berichtet, in denen die Frau künftig schlechtergestellt sei, weil sie einen Schutz verliert.

Bodenschatz: In Ehen, die schon lange bestehen, kann das vereinzelte Fall sein. Doch die Gerichte haben bei der Beurteilung sicher das Fein- und Verantwortungsgefühl, wann die Frau für sich selbst sorgen kann und deshalb keine Unterhaltszahlungen vom Partner notwendig sind und wo es mehr Sinn macht, die bisherige Praxis fortzuführen. Es kann ja nicht das Ziel sein, jemanden in eine Sozialhilfesituation zu bringen. In modernen Ehemodell lässt sich jedoch oft nicht mehr so leicht sagen, wer das Haupteinkommen hat, deshalb ist eine individuelle Prüfung des Falles entscheidend. Man könnte auch sagen, der Fächer wird breiter, es ist mehr möglich als bisher.

Mordasini: Das Bundesgericht sagt ausdrücklich, es gehe nicht um eine starre Regel, sondern um eine Einzelfallbeurteilung. Wir Anwältinnen und Anwälte sind künftig sicher noch mehr gefordert, Ansprüche auf Unterhaltszahlungen stets gut zu begründen.



Die beiden Fachanwältinnen für Familienrecht, Claudia Mordasini (l.) und Gabrielle Bodenschatz, sehen die Frau bei einer Scheidung nicht per se im Nachteil. Foto: Nicole Pont

Geht damit die Ära der Zahlhemänner zu Ende?

Bodenschatz: In gewisser Weise schon. Das Vorliegen einer lebensprägenden Ehe kann nicht mehr so einfach bejaht werden. Früher wurde die Frage der Lebensprägung schablonenhaft geprüft. Es war ausreichend, wenn man wegen der Kinderbetreuung fünf bis sieben Jahre zu Hause blieb. Dann hatte die Person, welche Haushalt und Kinder betreute, automatisch Anspruch auf Beibehaltung des ehelichen Lebensstandards, oft bis zur Pensionierung. Dieser automatische Mechanismus fällt weg.

Mordasini: Zudem werden höhere Anforderungen an den Eigenverdienst des unterhaltsberechtigten Ehegatten gestellt. Darüber hinaus unterliegt die Festsetzung des Unterhaltsbeitrags einer allgemeinen Angemessenheitsprüfung, die den Unterhaltsbeitrag in zeitlicher Hinsicht begrenzen kann.

Ist die Schweiz bei Scheidungen eher konservativ oder fortschrittlich?

Mordasini: Im Vergleich mit dem Ausland war die Schweiz mit dem Modell der Versorgung eher konservativ, hat jedoch in den vergangenen Jahren wiederholt die Tendenz gezeigt, sich von diesem Modell zu lösen. Beispielsweise hat das Bundesgericht bereits vor einiger Zeit entschieden, die betreuenden Eltern müssten ab dem Kindergarten Eintritt des jüngsten Kindes grundsätzlich wieder 50 Prozent arbeiten. Man muss betonen, dass die neuen Leitlinien des Bundesgerichts vor allem bei Ehen mit einem hohen Lebensstandard Auswirkungen zeigen dürften. Denn mit Ehen aus dem

«Neu dürfte nahezu jede Beschäftigung zumutbar sein, was früher nicht der Fall war.»

Gabrielle Bodenschatz

Mittelstand haben wir die Erfahrung gemacht, dass der Ehegattenunterhalt meist dann endet, wenn das jüngste Kind 16 Jahre alt ist. Der betreuende Elternteil muss deswegen 100 Prozent arbeiten und kann dadurch seinen geschützten Standard selbst finanzieren.

Erwarten Sie Besonderheiten in der Basler Rechtsprechung?
Bodenschatz: Wie die Zivilgerichte die neue bundesgerichtliche Praxis auslegen und anwenden werden, bleibt abzuwarten. Vieles ist unklar, und die Gerichte dürften am Anfang vorsichtig sein bei der Umsetzung. Künftig

wird sicher exakter geprüft werden, welche beruflichen Aussichten eine Person hat, die sich bislang um Familienarbeit kümmerte. Das Bundesgericht ist bei der Prüfung der Eigenversorgungskapazität deutlich strenger geworden. Es werden sehr viel mehr Anstrengungen bei der Jobsuche vom Unterhaltsgläubiger erwartet als bisher. Grundsätzlich dürfte neu nahezu jede Beschäftigung zumutbar sein, die möglich ist; das war früher nicht ohne weiteres der Fall.
Mordasini: Eine Direktorenfrau kann künftig wohl nicht mehr einfach einwenden, eine mögliche Anstellung als Reinigungs-

kraft sei für sie unzumutbar. Lebenslange finanzielle Gleichstellung könne nach Bundesgericht nicht das Ziel sein.

Ist es noch häufig der Fall, dass jemand Unterhaltszahlungen bis zur Pension will?

Mordasini: In der Mehrzahl der Fälle, die wir bearbeiten, ging es bislang um eine lebensprägende Ehe, insofern ja. Aber nur ein Teil der Klientenschaft vertritt die Ansicht, dass ihm eine Unterhaltszahlung bis zur Pension zustehet, weil er bis zu diesem Zeitpunkt seinen geschützten, ehelichen Standard nicht allein finanzieren könne.

Was raten Sie Paaren, um sich abzusichern?

Bodenschatz: Jede Person, die in die Situation einer Scheidung gerät, sollte schon während der Trennungsphase aktiv planen und sich Gedanken darüber machen: Was kann ich beruflich tun? Brauche ich eine Weiterbildung oder gar eine neue Berufsausbildung? Ist der Wiedereinstieg in den Job, den ich vor der Ehe hatte, wieder möglich? Wie kann ich meine berufliche Situation verbessern?

Mordasini: Sich bereits zu Beginn einer Ehe einen gemeinsamen Lebensplan aufzustellen, um sich auf gewisse Möglichkeiten vorzubereiten, kann helfen. Es ist auch nicht verboten, allfällige Unterhaltszahlungen in einen Ehevertrag aufzunehmen, wobei diese Regeln allerdings der Prüfung des Scheidungsrichters unterliegen. Meine Erfahrung ist, dass die meisten Paare vor der Heirat nicht über solche Pläne und Möglichkeiten reden. Und das kann sich dann bei einem Scheidungsverfahren schmerzlich zeigen.

Was sich ändert – ein Fallbeispiel

Ausgangslage: Er ist 45, von Beruf Chefarzt; sie ist 43-jährig und Pflegefachfrau. Die Ehe besteht seit sieben Jahren. Sie haben ein gemeinsames Kind, 6 Jahre alt. Die Frau hat seit einem Jahr wieder ein Arbeitspensum (50 Prozent) in ihrem angestammten Beruf; vorher war sie bis zu Geburt 100 Prozent erwerbstätig, dann erfolgte ein Unterbruch, bis das Kind im Kindergarten war. Verdienst Ehemann: jährlich 300'000 Franken, Verdienst Ehefrau: jährlich 25'000 Franken.

— Festlegung des nachehelichen Unterhaltsbeitrags/ Prüfungsschema

Alte Rechtsprechung: Die Ehe wird als lebensprägend bezeichnet, weil ein Kind vorhanden ist. Es wird deshalb an den zuletzt gemeinsam gelebten ehelichen Standard angeknüpft. Die Dauer der Unterhaltspflicht besteht grundsätzlich bis ins AHV-Alter des Ehemannes, da die Eigenver-

sorgungskapazität nicht ausreicht, um den ehelichen Standard der Ehefrau zu finanzieren.

Neue Rechtsprechung: Einzelfallgerechte Prüfung, ob die Ehe lebensprägend ist oder nicht. Wann ein solcher Fall vorliegt, ist jetzt unklar.

— Frage nach der Eigenversorgungskapazität der unterhaltsberechtigten Person

Alte Rechtsprechung: Fraglich, ob der Ehefrau nach dem 16. Geburtstag des Kindes (Ehefrau dann 53-jährig) eine Ausdehnung ihrer Erwerbstätigkeit auf 100 Prozent zugemutet werden kann. Aufstockung des Arbeitspensums wohl ja, aber eher nicht auf 100 Prozent, da nicht zumutbar.

Neue Rechtsprechung: Aufstockung Arbeitspensum nach dem sogenannten Schulstufenmodell (50 Prozent ab Eintritt des Kindes in den obligatorischen Kindergartenunterricht, 80 Prozent ab Eintritt des Kindes in die Oberstufe,

100 Prozent ab dem 16. Altersjahr des Kindes). Pflicht zur Ausschöpfung der vollen Eigenversorgungskapazität. Unzumutbarkeit der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit nur bei sehr langer Hausgattenehe, die das Leben eines Ehegatten in entscheidender Weise geprägt hat.

— Frage nach der Angemessenheit des Unterhaltsbeitrags

Alte Rechtsprechung: Prüfung nach der Angemessenheit wurde oftmals nicht als eigenständiges Kriterium geprüft, sobald eine lebensprägende Ehe bejaht wurde.

Neue Rechtsprechung: Selbst bei Bejahung der Lebensprägung führt dies nicht automatisch zu einem Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag bis zum AHV-Alter des Pflichtigen. Ausgenommen sind lange Hausgattenehen mit Kindern. Kein Anspruch auf lebenslängliche ökonomische Gleichstellung. (red)